

# Ausbildungsordnung der Wasserfreunde Hemmoor e.V.



Diese Ausbildungsordnung gilt in Ergänzung zur Satzung und der Ruderordnung des eingetragenen Vereins „Wasserfreunde Hemmoor“, im Folgenden als WFH bezeichnet. Alle nachfolgenden Inhalte gelten, unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung, für weibliche und männliche Personen.

## 1. Inhalt der Ausbildungsordnung

- (1) Diese Ausbildungsordnung thematisiert die Ausbildung von Ruderanfängern und Bootsobleuten bei den WFH.

## 2. Einführung der Ausbildungsordnung

- (1) Im Zuge der Einführung der Ausbildungsordnung können langjährige Ruderer aufgrund ihrer Erfahrung vom Vorstand in die jeweiligen Obmannsstufen eingeteilt werden, auch ohne Teilnahme an einem kompletten Obmannskurs.
- (2) Für die Einführung speziell für das Skiff-/ Einerrudern wird im Übergang eine Prüfung durch den Vorstand stattfinden, später findet dies in Kursform im Training statt.

## 3. Ausbildung von Ruderanfängern

- (1) Ruderanfängern wird das Rudern bei den WFH von geschulten Ausbildern vermittelt.
- (2) Die Ruderausbildung beginnt mit Teilnahme am ersten Rudertermin und endet mit dem Beherrschen der Grundlagen des Ruderns.
- (3) In der Anfängerausbildung sollen folgende Inhalte vermittelt werden:
  - a. Die Grundlagen der Ruderbewegung
  - b. Ein- und Aussteigen aus dem Boot
  - c. Verhalten in Gefahrensituationen
  - d. Korrekter Umgang mit dem Material
  - e. Gefahren und Eigenarten des Heimreviers
  - f. Sicheres Rudern im Gig-Mannschaftsboot
- (4) Die Ruderausbildung gilt als beendet, wenn die Ruderer am freien Ruderbetrieb teilnehmen können, dies wird vom Ausbilder bekanntgegeben.

## 4. Ausbildung von Bootsobleuten

- (1) Bootsobleute werden von den WFH gezielt ausgebildet.
- (2) Bootsobleute sind physisch und psychisch in der Lage, ein Boot und dessen Mannschaft zu führen.
- (3) Die Ausbildung findet in mehreren Stufen statt:
  - a. Obmann für Trainingsausfahrten (ab Bootshaus WFH 10km Oste auf- und abwärts)
  - b. Obmann für das gesamte Heimrevier Oste (KM 0 bis zur Mündung in die Elbe)
  - c. Obmann für andere Ruderreviere
  - d. Zusatzausbildung zum Skiff-/ Einerrudern
- (4) Für die Ausbildung der Stufe a muss folgendes Nachgewiesen werden:

- Mindestalter 15 Jahre, bei Minderjährigen mit Erlaubnis der Eltern
  - Mindestens 150 KM Rudererfahrung
  - Abgeschlossene Ruderausbildung: Sicheres Rudern in GIG-Booten
  - Kenntnis der Regelungen auf dem Heimrevier und dessen Eigenarten
  - Ruderkommandos
- (5) Für die Ausbildung der Stufe b muss folgendes Nachgewiesen werden:
- Obmann Stufe a
  - Mindestalter 16 Jahre, bei Minderjährigen mit Erlaubnis der Eltern
  - Mindestens 300 KM Rudererfahrung
  - Kenntnis des kompletten Reviers (selbst gerudert oder gesteuert)
  - Kenntnis der gesetzlichen Regelungen auf Bundes- und Landeswasserstraßen sowie der Eigenarten des Strömungs- und Tidenabhängigen Ruderns
- (6) Für die Ausbildung der Stufe c muss folgendes Nachgewiesen werden:
- Obmann Stufe b
  - Mindestalter 16 Jahre, bei Minderjährigen mit Erlaubnis der Eltern
  - Mindestens 200 KM Rudererfahrung auf anderen Gewässern als der Oste
  - Kenntnis der gängigen Seezeichen auf Schifffahrtsstraßen
  - Kenntnis der gesetzlichen Regelungen auf Bundes- und Landeswasserstraßen sowie der Eigenarten des strömungs- und tidenabhängigen Ruderns
  - Verhalten in Schleusen
- (7) Zusatzausbildung Skiff/ Einer:
- Sicheres Ein- und Aussteigen
  - Wiedereinstieg in das Boot aus dem Wasser
  - Verhalten bei Kenterung
  - An- und Ablegen von Stegen für Ruderboote und Motorboote
  - Sicheres Wenden des Bootes
  - Sachgerechter Transport und Lagerung des Bootes
- (8) Anerkennung von der Obmannseignung anderer Vereine und Institutionen:
- Äquivalente Ausbildungen aus anderen Vereinen und Institutionen werden nach Absprache mit dem Vorstand anerkannt.
- (9) Ausnahmen
- Ausnahmen von diesen Regelungen können vom Vorstand bzw. dem zuständigen Vorstandsmitglied (Sport) beschlossen werden. Die Ausnahmen müssen schriftlich protokolliert werden.

## **5. Gültigkeit der Ordnung**

- (1) Diese Ordnung ersetzt alle bisherigen Ordnungen mit diesem Inhalt der Wasserfreunde Hemmoor e.V. und wird, gemäß §13 Abs. 2 der Satzung der Wasserfreunde Hemmoor e.V. in der Fassung vom 07.02.2013, vom Vorstand beschlossen. Diese Ordnung gilt ergänzend zur Ruderordnung der Wasserfreunde Hemmoor. Diese Ordnung gilt bis auf Widerruf.

Hemmoor im April 2021

Wasserfreunde Hemmoor e.V.

Der Vorstand

R. Dankers    H. Nagel    W. Waller    T. Tóth